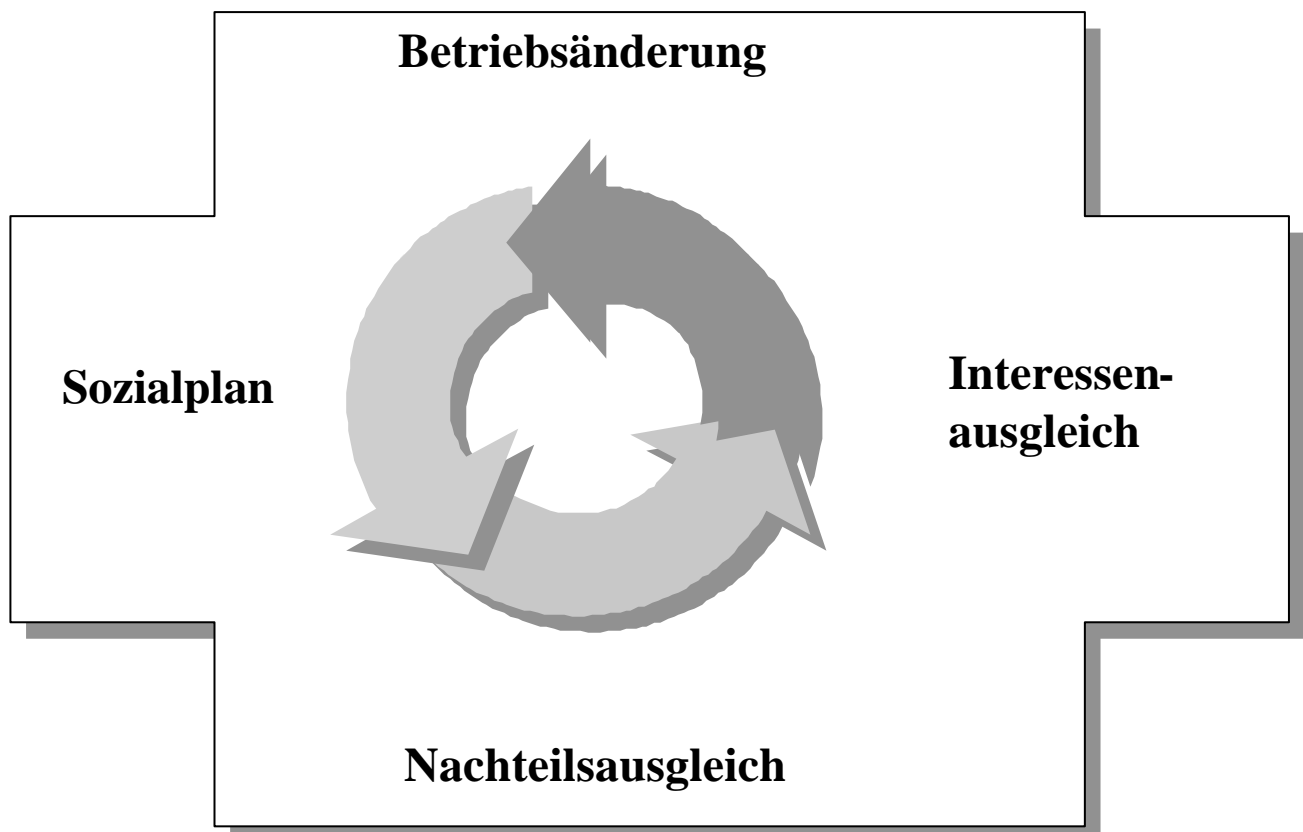


Das gesamte Verfahren kreist um vier Begriffe



Der Arbeitgeber löst die Beteiligungsrechte des BR bereits durch seine Planung einer Betriebsänderung aus. Dieser kann daraufhin neben Unterrichtung und Beratung einen Interessenausgleich und, sofern wirtschaftliche Nachteile für Beschäftigte entstehen, auch einen Sozialplan verlangen, welcher grundsätzlich erzwingbar ist. Der Nachteilsausgleich schützt die Arbeitnehmer nur individualarbeitsrechtlich.